

17.07.87

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission über das Funktionieren der
Regelung der vorbeugenden Rücknahmen für Äpfel und
Birnen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der
vorbeugenden Entnahme von Äpfeln und Birnen aus dem
Markt

KOM(87) 279 endg.; Ratsdok. 7378/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1252/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

I. GEGENSTAND DES BERICHTS

Dieses Dokument entspricht einer Verpflichtung, die der Rat der Kommission mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse auferlegt hat. Danach hat die Kommission ihm bis zum 30. Juni 1987 einen Bericht über das Funktionieren der Regelung der vorbeugenden Massnahmen für Äpfel und Birnen zu unterbreiten.

II. VORGESCHICHTE DER VERORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- Vom Rat erlassene Bestimmungen

Die Regelung über die vorbeugenden Rücknahmen von Äpfeln und Birnen wurde durch eine Entscheidung des Rates vom 19. Februar 1979 (1) in die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgenommen.

Die ursprünglich auf die Wirtschaftsjahre 1979/80, 1980/81 und 1981/82 beschränkte Regelung ist 1982 bis einschliesslich 1986/87 verlängert worden (2).

In ihrer derzeitigen Form sieht diese Regelung folgendes vor: Wenn bei Äpfeln und Birnen die Prüfung der Marktlage und besonders der Umfang der Erzeugung und das Preisniveau die Gefahr eines Marktzusammenbruchs und bedeutender Rücknahmen des oder der betreffenden Erzeugnisse sichtbar machen, können die Mitgliedstaaten nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses von der Kommission ermächtigt werden, den Erzeugerorganisationen zu erlauben, im Laufe der ersten Monate des Wirtschaftsjahres einen Teil der Erzeugnisse, die den unteren Kriterien der geltenden Qualitätsnormen entsprechen, aus dem Markt zu nehmen. Dabei gilt folgendes: Macht eine Erzeugerorganisation von dieser Erlaubnis Gebrauch, so gewährt sie den angeschlossenen Erzeugern für die aus dem Markt genommenen Mengen eine Entschädigung, die nach dem Rücknahmepreis berechnet wird.

(1) VO (EWG) Nr. 325/79 vom 19.2.1972, ABl. Nr. L 45 vom 22.2.1979, S. 1

(2) VO (EWG) Nr. 1738/82 vom 28.6.1982, ABl. Nr. L 190 vom 1.7.1982, S. 7

- Von der Kommission erlassene Bestimmungen

Am 26. Juli 1979 erliess die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der vorbeugenden Rücknahmen (1). Diese Bestimmungen wurden mehrmals (2) geändert, um sie nach Massgabe der gewonnenen Erfahrung oder der vom Rat selbst vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Nach dieser Verordnung können vorbeugende Rücknahmen nur gestattet werden,

- wenn die voraussichtliche Erzeugung eine Grundmenge, die bei Äpfeln auf 6.200.000 t und bei Birnen auf 2.250.000 t festgesetzt ist, um mindestens 5% überschreitet,
- wenn die gemäss Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 mitgeteilten Preise auf einem repräsentativen Markt unter den Grundpreis absinken.

In der gleichen Verordnung werden die Höchstmengen, die Gegenstand vorbeugender Rücknahmen sein können, nach Massgabe des Produktionsumfangs sowie der Sorten, Grössen und Güteklassen der zur Regelung zugelassenen Äpfel und Birnen festgelegt. Ebenso werden die im Rahmen der betreffenden Regelung zu gewährenden Preise festgesetzt.

III. VERFAHREN

Sobald die Voraussetzungen hinsichtlich der Erzeugung und der Preise erfüllt sind, unterbreitet die Kommission dem Verwaltungsausschuss den Entwurf einer Verordnung, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, vorbeugende Marktrücknahmen zu erlauben, und die Höchstmenge, die Gegenstand dieser Rücknahmen sein kann, für alle von der Regelung betroffenen Sorten auf die Mitgliedstaaten nach den in den einzelnen Staaten geernteten Mengen aufteilt.

Nicht selten kommt es vor, dass diese ersten Bestimmungen, falls sich aus nachfolgenden Schätzungen grössere Erntemengen ergeben, später geändert werden. Sie können auch hinsichtlich der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten geändert werden, wenn der eine oder andere Mitgliedstaat vorbeugende grössere Mengen aus dem Markt zu nehmen wünscht, als ihm zugeteilt wurden, während andere Mitgliedstaaten ihre ursprüngliche Quote nicht auszuschöpfen beabsichtigen.

-
- (1) VO (EWG) Nr. 1596/79 vom 26.7.1979, ABl. Nr. L 189 vom 27.7.1979, S. 47
 - (2) VO (EWG) Nr. 2030/80 vom 30.7.1980, ABl. Nr. L 198 vom 31.7.1980, S. 21
 - VO (EWG) Nr. 1915/81 vom 10.7.1981, ABl. Nr. L 189 vom 11.7.1981, S. 17
 - VO (EWG) Nr. 2486/82 vom 14.9.1982, ABl. Nr. L 265 vom 15.9.1982, S. 13
 - VO (EWG) Nr. 2762/84 vom 28.9.1984, ABl. Nr. L 260 vom 29.9.1984, S. 64

Die Tabellen I, II und III im Anhang geben einen Überblick über die Endsituation nach den verschiedenen Änderungen für die Wirtschaftsjahre, in denen vorbeugende Marktrücknahmen genehmigt wurden.

Unter Umständen entsprechen die darin ausgewiesenen Produktionszahlen nicht den am Ende des Wirtschaftsjahres endgültig festgelegten Zahlen; diese Situation ist insofern nicht widersprüchlich, als nach dem Zeitraum, in dem die vorbeugenden Rücknahmen durchgeführt werden müssen, unter Umständen Berichtigungen vorgenommen worden sind.

IV. ANWENDUNG

1. Äpfel

Wirtschaftsjahr 1982/83

Die Produktionsvoraussetzung war erfüllt, da eine erste Ernteschätzung eine Erzeugung von 7.120.000 t ergab; dies entsprach einem voraussichtlichen Überschuss von 920.000 t, so dass vorbeugende Rücknahmen im Umfang von höchstens 368.000 t gestattet werden konnten.

Auch die Preisvoraussetzung war insofern erfüllt, als die Preise der Sorte James Grieve in der zweiten Augushälfte in Belgien, in Deutschland und in den Niederlanden unter den Grundpreis absanken.

Am 14. September 1982 erliess die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 2487/82, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, vorbeugende Rücknahmen für Äpfel zu gestatten.

Diese Verordnung wurde zweimal geändert (1), um den geänderten Erntevoraussetzungen Rechnung zu tragen.

Die endgültigen Bestimmungen sind der Tabelle I im Anhang zu entnehmen.

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass die tatsächlich durchgeführten vorbeugenden Rücknahmen nur um wenig über der Hälfte der insgesamt zulässigen Menge liegen, da einige Mitgliedstaaten keine Rücknahmen durchführten und andere zwischen 31% (Belgien) und 70% (Frankreich) der ihnen zugeteilten Mengen vorbeugend aus dem Markt nehmen.

(1) VO (EWG) Nr. 2660/82 vom 4.10.1982, ABl. Nr. L 282 vom 5.10.1982, S. 6
VO (EWG) Nr. 2782/82 vom 19.10.1982, ABl. Nr. L 294 vom 20.10.1982, S. 5

Wirtschaftsjahr 1983/84

Da die Erzeugung gering war und sogar unter dem auf 6.200.000 t festgesetzten Referenzniveau lag, war es weder möglich noch wünschenswert, vorbeugende Rücknahmen zu gestatten.

Wirtschaftsjahr 1984/85

Wie im Wirtschaftsjahr 1982/83 waren auch im Wirtschaftsjahr 1984/85 die Voraussetzungen für die Auslösung der vorbeugenden Rücknahme hinsichtlich der Produktions- und Preisbedingungen erfüllt; nach den ersten Schätzungen wurde die Ernte mit 7.000.000 t veranschlagt, und die Preise des Leiterzeugnisses waren im Laufe der ersten Septemberhälfte in Belgien und in den Niederlanden unter den Grundpreis gesunken.

Diese Situation veranlasste die Kommission, am 28. September 1984 die Verordnung (EWG) Nr. 2764/84 zur Genehmigung vorbeugender Rücknahmen von Äpfeln zu erlassen.

Nach einer Berichtigung der Produktionsschätzung nach oben wurde diese Verordnung mit Verordnung (EWG) Nr. 3369/84 vom 30. November 1984 geändert (siehe Tabelle II im Anhang).

Demnach beliefen sich die vorbeugenden Rücknahmen insgesamt auf 72% der zulässigen Mengen.

Nur Frankreich hat die ihm zugeteilten Mengen ausgeschöpft; Italien und Irland schöpften 83 bzw. 58% ihrer Mengen aus. Die übrigen Mitgliedstaaten führten bescheidenere Rücknahmen durch, Griechenland sogar gar keine.

Wirtschaftsjahr 1985/86

Die Erzeugung entsprach mehr oder weniger dem Referenzumfang von 6.200.000 t.

Damit war eine Anwendung vorbeugender Marktrücknahmen nicht gerechtfertigt.

Wirtschaftsjahr 1986/87

Mit einer Produktionsvorausschätzung von 6.914.000 t und Preisen des Leiterzeugnisses, die auf dem niederländischen Markt in der ersten Septemberhälfte unter dem Grundpreis lagen, waren die Voraussetzungen für die Genehmigung vorbeugender Rücknahmen erfüllt, und die Kommission erliess am 23. September 1986 eine Verordnung in diesem Sinne (1), die später nicht geändert zu werden brauchte.

Die Situation ist der Tabelle III im Anhang zu entnehmen.

Nach den vorläufigen Angaben, die der Kommission bei Abfassung dieses Berichtes vorlagen, sind vorbeugende Rücknahmen in geringem Umfang durchgeführt worden, gemessen an den Mengen, die den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilt worden waren; den höchsten Abschöpfungssatz erreichten die Niederlande mit 36%.

2. Birnen

Im Gegensatz zu der Lage bei Äpfeln waren die Voraussetzungen für die Auslösung der vorbeugenden Rücknahmen bei Birnen nie gegeben.

V. ERGEBNISSE

1. Rücknahmen (siehe Tabellen IV bis VII)

Während des Wirtschaftsjahres 1982/83, in dem vorbeugende Rücknahmen durchgeführt wurden, konnte man feststellen, dass für die Gemeinschaft insgesamt die Rücknahmen überwiegend im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember durchgeführt wurden, d.h. während des Zeitraums, in dem Mengen vorbeugend aus dem Markt genommen werden können.

Lässt man den Dezember ausser acht, in dem die normalen Rücknahmen mit einem höheren Preis bezahlt werden als die vorbeugenden Rücknahmen, so stellt man fest, dass die Rücknahmen der Monate Oktober und November zusammen fast 45% der Rücknahmen insgesamt ausmachten.

Diese Situation ist in unterschiedlichem Umfang in allen Mitgliedstaaten anzutreffen, die vorbeugende Rücknahmen durchführten: 51,6% in Belgien; 36,4% in Deutschland; 86,4% in Griechenland; 40,8% in Frankreich; 45,5% in Italien; 63,4% in den Niederlanden und 39,6% im Vereinigten Königreich.

(1) VO (EWG) Nr. 2922/86 vom 23.9.1986, ABl. Nr. L 272 vom 24.9.1986, S. 16

Vergleicht man die Zahlen mit dem prozentualen Anteil der vorbeugenden Rücknahmen an den Gesamtrücknahmen, so stellt man fest, dass in den Monaten Oktober und November in den meisten Mitgliedstaaten von den Erzeugerorganisationen auch normale Rücknahmemaßnahmen durchgeführt werden.

Schliesslich ist anzumerken, dass aufgrund der vorbeugenden Rücknahmen umfangreiche Interventionen im letzten Monat oder in den letzten Monaten der Anwendungszeit der Grund- und Ankaufpreise vermieden werden konnten, obwohl dieser Zeitraum angesichts der Lage ausnahmsweise bis zum Juni ausgedehnt wurde.

Während des Wirtschaftsjahres 1983/84 hingegen, in dem keine vorbeugende Rücknahme durchgeführt wurden, fanden die Interventionen grösstenteils im Laufe des Mai, dem letzten Anwendungsmonat der Grund- und Ankaufpreise, statt. Sie erreichten 24,8% der Gesamtrücknahmen der Saison, die allerdings nicht besonders umfangreich waren, machten in Italien, wo die grössten Mengen zur Intervention geliefert wurden, jedoch 30% der Rücknahme aus.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85, in dem vorbeugende Rücknahmen möglich waren, stellt man eine ähnliche Situation wie im Wirtschaftsjahr 1982/83 fest mit umfangreichen Rücknahmen im Oktober/November für die gesamte Gemeinschaft und in den drei Mitgliedstaaten, die die umfangreichsten Rücknahmen durchführten (Frankreich, Italien und Griechenland), und insgesamt wenig Interventionen am Ende des Wirtschaftsjahres.

Nach den zum Zeitpunkt der Redaktion des Berichts teilweise verfügbaren Angaben für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ohne vorbeugende Rücknahmen, sind wie 1983/84 vergleichsweise umfangreichere Rücknahmen am Ende des Wirtschaftsjahres vorgenommen worden.

2. Preise (siehe Tabelle VIII)

In den beiden Wirtschaftsjahren 1982/83 und 1984/85, in den vorbeugende Rücknahmen durchgeführt wurden, lagen die Preise noch verhältnismässig niedrig, begannen sich jedoch im Dezember zu erholen und stiegen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres weiter regelmässig an.

In den beiden übrigen Wirtschaftsjahren blieben die Notierungen verhältnismässig stabil, gaben jedoch im April und Mai gegenüber dem Niveau vom März etwas nach.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87, in dem ebenfalls vorbeugende Rücknahmen durchgeführt wurden, liegen bisher nur unvollständige Angaben vor, die jedoch eine Erholung der Notierungen ab Dezember erkennen lassen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Entwicklung der Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1986/87 die Schlussfolgerungen ihres ersten Berichtes über die Anwendung der vorbeugenden Rücknahmen (1) bestätigt und dass die Regelung folgende Vorteile gebracht hat:

- Entlastung des Marktes durch Rücknahme eines Teils der Überschüsse zu Beginn der Vermarktungszeit mit entsprechender psychologischer Wirkung auf das Preisniveau;
- Rücknahmen solcher Erzeugnisse, deren zulässige Sorten den unteren Kriterien der geltenden Qualitätsnormen entsprechen;
- niedrigere Rücknahmepreise als bei Interventionsmassnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vermarktungsperiode durchgeführt worden wären.

Angesichts der bei Äpfeln erzielten positiven Erfahrungen der letzten acht Wirtschaftsjahre schlägt die Kommission dem Rat vor, die in Artikel 15 a der Grundverordnung vorgesehene Massnahme als Dauerlösung einzuführen. Sie hält es ferner für zweckmässig, Tafelbirnen weiterhin in der Rücknahmeregelung zu belassen, auch wenn bei diesem Erzeugnis keinerlei praktische Konsequenz aus der Vergangenheit gezogen werden konnte. Für die Zukunft ist es nämlich nicht auszuschliessen, dass es bei Birnen, die eine ähnliche Vermarktungskampagne aufweisen wie Äpfel, einige aussergewöhnlich hohe Ernten gibt, wie dies bereits in der Vergangenheit auf dem Gemeinschaftsmarkt der Fall war.

Ein Verordnungsvorschlag in diesem Sinne liegt bei.

(1) KOM (82) 194 endg. vom 14.4.1982

TABELLE I

(PTRA-59/1)

Vorbeuende Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1982/83

Mengen in Tonnen
Preise in ECU/100 kg netto

Mitgliedstaat	Produktionsvoraussetzung (1)			Preisvoraussetzung		
	Produktions- voraussetzung	Vorbeuende Rücknahmen		Monat	Grundpreis	Ankaufspreis
		zulässig	durchgeführt			
Belgien	250.000	43.500	13.434 31 %	August	25,36	12,92
Dänemark	67.000	1.500	- 0 %	September	25,36	12,92
Deutschland	2.200.000	47.500	23.120 49 %	Oktober	25,36	13,64
Griechenland	254.000	38.000	17.689 47 %	November	26,07	13,47
Frankreich	1.850.000	229.400	160.984 70 %	Dezember	28,46	14,58
Irland	8.000	1.100	- 0 %			
Italien	2.170.000	273.000	123.069 45 %			
Luxemburg	8.000	200	- 0 %			
Niederlande	470.000	61.000	32.284 53 %			
Verein. Königreich	300.000	4.800	2.037 42 %			
INSGESAMT	7.600.000	700.000	372.646 53 %			

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1035/72 mitgeteilte Preise, die unter dem Grundpreis liegen.
Auf mehreren repräsentativen Märkten während der zweiten Augushälfte in Belgien, Deutschland und den Niederlanden festgestellte Lage.

(1) Endg. Situation

Mögliche vorbeuende Rücknahmen:

7.600.000 Tonnen - 6.200.000 Tonnen = 1.400.000 Tonnen x 50 % = 700.000 Tonnen

(PTR-59/2)

TABELLE II

Vorbeugende Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1984/85

Mengen in Tonnen
Preise in ECU/100 kg netto

Mitgliedstaat	Produktionsvoraussetzung (1)			Preisvoraussetzung		
	Produktions- voraussetzung	Vorbeugende Rücknahmen		Monat	Grundpreis	Ankaufspreis
		zulässig	durchgeführt			
Belgien	234.000	10.900	2.800 26 %	August	26,51	13,51
Dänemark	55.000	-	-	September	26,51	13,51
Deutschland	1.690.000	16.200	53 0,3 %	Oktober	26,51	13,63
Griechenland	335.000	24.500	- 0 %	November	27,22	14,06
Frankreich	1.880.000	138.400	138.400 100 %	Dezember	29,61	15,17
Irland	10.000	450	261 58 %	Gemäss Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 mitgeteilte Preise, die unter dem Grundpreis liegen. Auf mehreren repräsentativen Märkten während der ersten Septemberhälfte in Belgien und den Niederlanden festgestellte Lage.		
Italien	2.135.000	143.150	118.739 83 %			
Luxemburg	6.000	-	-			
Niederlande	431.000	17.000	679 4 %			
Vereinig. Königr.	330.000	11.400	1.438 13 %			
INSGESAMT	7.106.000	362.000	262.370 72 %			

(1) Endg. Situation

Mögliche vorbeugende Rücknahmen:

7.106.000 Tonnen - 6.200.000 Tonnen = 906.000 Tonnen x 40 % = 362.000 Tonnen
=====

TABELLE III

(PTRA-59/3)

Vorbeuende Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1986/87

Mitgliedstaat	Produktionsvoraussetzung (1)			Preisvoraussetzung			Mengen in Tonnen Preise in ECU/100 kg netto
	Produktions- vorausschätzung	zulässig	Vorbeuende Rücknahmen	Monat	Grundpreis	Ankaufspreis	
Belgien	237.000	9.200	2.746	30 %	26,51	13,51	
Dänemark	57.000	900	-	0 %	26,51	13,51	
Deutschland	1.650.000	13.400	4.099	31 %	26,51	13,63	
Griechenland	317.000	18.100	3.500	19 %	27,22	14,06	
Frankreich	1.859.000	108.000	26.000	24 %	29,51	15,17	
Irland	10.000	600	-	0 %			
Italien	2.080.000	113.000	38.496	34 %			
Luxemburg	7.000	100	-	0 %			
Niederlande	372.000	13.900	4.956	36 %			
Vereinig. Königr.	325.000	8.800	269	3 %			
INSGESAMT	6.914.000	286.000	78.656	27 %			

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1036/72 mitgeteilte Preise, die unter dem Grundpreis liegen.
Auf mehreren repräsentativen Märkten während der ersten Septemberhälfte in den Niederlanden festgestellte Lage.

(1) Endg. Situation

Mögliche vorbeuende Rücknahmen:

6.914.000 Tonnen - 6.200.000 Tonnen = 714.000 Tonnen x 40 % = 286.000 Tonnen
=====

TABELLE IV

Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1982/83

	Belgien	Dänemark	Deutschland:Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande:V. Königr.	EWG	
Monatl. Rücknahmen in % der Rücknahmen des Wirtschaftsjahres										
August	0,16	-	0,11	-	-	0,08	-	0,66	1,72	0,12
September	8,70	-	13,22	10,03	-	3,83	-	6,88	7,20	6,81
Oktober	29,80	-	18,48	29,04	-	16,88	-	32,26	26,63	22,19
November	21,83	-	17,88	11,73	-	28,65	-	31,16	12,99	22,70
Dezember	8,21	48,94	12,77	8,96	20,83	10,01	-	11,07	6,41	9,83
Januar	9,85	44,64	21,16	6,38	36,42	2,07	-	6,85	9,57	5,54
Februar	8,01	6,42	8,36	7,94	24,41	8,26	-	4,51	8,53	7,85
März	6,80	-	4,50	9,27	15,39	8,82	-	3,96	8,01	8,15
April	3,39	-	1,87	6,27	-	9,99	-	1,96	3,80	7,30
Mai	1,79	-	1,26	6,30	2,95	6,76	-	0,61	6,28	5,61
Juni	1,46	-	0,39	4,08	-	4,65	-	0,08	8,86	3,90
Normale Rücknahmen in Tonnen in %	30.394 2,65	122 0,01	93.721 8,16	358.882 31,25	183 0,015	566.366 49,32	-	54.548 4,75	22.231 2,06	1.146.932 100,00
Vorbeugende Rücknahmen in Tonnen in % der Gesamt - rücknahmen	13.434	-	23.120	160.984	-	123.069	-	32.284	2.037	372.646
	44,20		24,67	44,85		21,72		60,28	9,16	32,49

TABELLE V

(PTR A-59/S)

Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1983/84

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	V. Königr.	EMS
Monatl. Rücknahmen in % der Rücknahmen des Wirtschaftsjahres											
August	0,31	-	56,52	-	-	-	1,39	-	23,13	4,24	1,27
September	18,47	-	43,48	17,55	-	-	14,28	-	47,89	34,99	16,05
Oktober	12,52	-	-	10,08	1,62	-	31,26	-	3,39	39,63	26,87
November	3,44	-	-	4,94	-	-	6,18	-	1,87	15,28	6,31
Dezember	3,01	-	-	1,41	-	-	1,62	-	0,49	1,74	1,57
Januar	2,17	-	-	39,44	64,06	-	1,22	-	0,23	2,43	9,74
Februar	4,47	-	-	-	34,32	-	2,47	-	0,13	1,27	1,91
März	6,46	-	-	10,02	-	-	5,42	-	0,22	0,21	6,17
April	7,45	-	-	3,05	-	-	6,33	-	0,23	-	5,29
Mai	41,70	-	-	13,52	-	-	29,83	-	22,42	0,21	24,82
Juni	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Normale Rücknahmen in Tonnen	299	-	2	27.520	142	-	91.121	-	270	5.943	125.298
in %	0,24	-	0,00	21,96	0,11	-	72,72	-	0,22	4,74	100,00
Vorbeugende Rücknahmen: in Tonnen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

TABELLE VI

Rücknahmen: Äpfel - Wirtschaftsjahr 1984/85

	Belgien	Dänemark	Deutschland:Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande:V. Königr.	EMG	
Monatl. Rücknahmen in % der Rücknahmen des Wirtschaftsjahres										
August	-	-	-	0,06	-	0,34	-	2,15	0,31	0,20
September	8,47	-	1,10	2,63	2,64	6,38	-	9,54	4,80	7,43
Oktober	5,92	-	1,68	35,89	30,41	28,12	-	3,18	14,35	32,44
November	28,64	-	0,69	26,75	-	32,41	-	7,30	19,43	26,62
Dezember	7,33	-	1,19	10,72	-	15,39	-	5,37	10,84	11,07
Januar	9,92	-	8,85	4,06	21,04	0,53	-	7,47	15,27	3,02
Februar	6,03	-	38,78	6,69	4,42	4,53	-	6,07	8,60	5,68
März	7,94	-	26,24	6,01	25,17	3,85	-	10,81	7,37	5,07
April	13,66	-	10,93	4,11	10,37	2,74	-	19,97	7,22	3,82
Mai	12,09	-	10,54	3,08	5,97	5,71	-	28,14	11,81	4,65
Juni	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Normale Rücknahmen in Tonnen in %	9,865 1,49	- -	7,663 1,16	309,654 46,85	898 0,14	234,164 35,43	- -	10,905 1,65	22,958 3,47	660,902 100,00
Vorbeugende Rücknahmen: in Tonnen in % der Gesamt- rücknahmen	2,800 23,38	- -	53 0,69	138,400 44,70	261 29,06	118,739 50,71	- -	679 6,22	1,438 6,26	262,370 39,70

Rücknahmen Äpfel - Wirtschaftsjahr 1985/86

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	V. Königr.	EMS
Monatliche Rücknahmen in % der Rücknahmen des Wirtschaftsjahres											
August	1,71	-	-	-	0,82	-	-	-	3,22	0,26	-
September	10,35	-	-	-	0,89	-	-	-	4,35	16,25	-
Oktober	12,99	-	1,78	-	0,18	2,65	-	-	0,37	8,10	-
November	1,81	-	-	-	2,19	6,58	-	-	0,81	14,94	-
Dezember	4,21	-	-	-	4,89	-	-	-	4,76	7,61	-
Januar	13,90	-	-	-	9,23	18,68	-	-	10,76	12,76	-
Februar	13,10	-	4,25	-	27,09	60,04	-	-	8,63	5,32	-
März	12,77	-	37,08	-	22,79	4,72	-	-	19,94	4,30	-
April	14,70	-	61,35	-	22,32	6,20	-	-	19,76	9,69	-
Mai	14,46	-	5,84	-	9,60	1,13	-	-	27,41	20,87	-
Juni											
Normale Rücknahmen in Tonnen in %	5,861	-	763	-	36,729	217	-	-	4,103	10,606	-
Vorbeugende Rücknahmen: in Tonnen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(PTRA-60/2)

TABELLE VIII

ÄPFEL - Golden Delicious - Güteklasse I
(1) James Grieve

Zeitraum	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Preise in ECU/100 kg	
										Durchschnitt	EWG
AUGUST (1)											
1981/1982	27,20	53,86	36,41	-	-	-	-	-	45,22	40,67	
1982/1983	27,82	-	21,19	-	-	-	-	-	32,05	27,02	
1983/1984	34,68	54,44	32,93	-	-	-	-	-	39,80	41,94	
1984/1985	39,54	-	-	-	-	-	-	-	53,43	52,94	
1985/1986	26,28	-	32,88	-	-	-	-	-	48,12	42,77	
1986/1987	-	57,45	44,30	-	-	-	-	-	43,67	49,51	
SEPTEMBER											
1981/1982	40,25	-	-	27,84	31,94	-	35,73	-	38,14	34,78	
1982/1983	22,65	-	-	-	18,03	-	25,78	-	22,17	22,16	
1983/1984	38,24	23,45	41,54	37,88	38,88	-	42,11	-	35,15	38,54	
1984/1985	37,42	19,19	-	31,88	34,43	-	25,98	-	-	33,55	
1985/1986	35,86	-	52,24	32,22	28,36	-	41,76	-	-	34,79	
1986/1987	34,60	-	22,05	35,93	29,67	-	37,61	-	38,98	35,55	
OKTOBER											
1981/1982	34,61	-	36,80	14,43	38,36	-	37,34	31,86	43,15	33,79	
1982/1983	17,38	-	19,03	35,28	23,22	34,53	22,80	24,64	19,82	24,59	
1983/1984	34,27	-	34,89	34,97	44,11	33,31	38,15	-	41,85	39,11	
1984/1985	28,75	-	33,73	33,10	28,93	-	31,40	-	36,36	31,91	
1985/1986	31,08	-	36,62	35,07	34,31	-	40,17	-	49,23	38,46	
1986/1987	20,13	-	30,78	38,40	29,47	-	33,63	-	24,10	30,41	
NOVEMBER											
1981/1982	36,83	45,65	38,66	30,18	40,31	45,06	37,48	31,86	36,87	38,10	
1982/1983	15,57	20,10	17,27	40,42	23,81	22,81	21,37	24,64	16,11	22,46	
1983/1984	40,74	48,94	32,34	36,89	46,43	35,55	36,22	-	44,12	40,03	
1984/1985	22,46	38,38	26,43	39,06	29,45	-	32,16	-	34,64	31,68	
1985/1986	30,37	-	34,11	41,37	38,18	28,38	40,54	-	47,09	39,56	
1986/1987	21,01	37,00	29,29	41,79	30,39	-	31,74	-	21,63	29,90	

TABELLE VIII

ÄPFEL - Golden Delicious - Güteklasse I

Zeitraum	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Preise in ECU/100 kg	
										Durchschnitt	EWG
DEZEMBER											
1981/1982	40,57	30,31	35,77	36,71	41,20	53,24	40,07	-	38,99	39,61	
1982/1983	20,80	21,36	16,90	41,96	24,19	18,12	19,91	24,64	21,75	23,29	
1983/1984	46,63	37,36	31,14	38,23	44,84	35,97	38,39	-	44,35	38,29	
1984/1985	28,08	22,88	28,28	41,36	29,46	-	32,93	-	36,85	32,94	
1985/1986	37,26	-	30,86	49,87	38,31	26,16	38,04	-	47,84	48,97	
1986/1987	19,85	29,04	28,25	43,00	32,16	-	31,62	-	25,10	31,61	
JANUAR											
1981/1982	41,37	40,54	36,81	42,46	46,95	54,37	42,68	-	46,85	44,00	
1982/1983	19,69	23,80	22,16	51,85	26,80	20,08	20,37	-	23,64	26,08	
1983/1984	41,89	39,08	32,79	37,11	44,82	31,64	38,38	-	41,39	38,83	
1984/1985	28,11	24,81	26,89	45,66	34,51	-	33,73	-	37,65	34,52	
1985/1986	57,80	32,16	32,28	84,84	40,72	22,85	39,64	-	48,59	41,17	
1986/1987	21,42	32,32	31,62	45,98	33,12	-	38,76	-	24,86	34,45	
FEBRUAR											
1981/1982	41,02	39,89	36,47	41,68	50,39	42,33	52,27	-	44,56	43,84	
1982/1983	19,33	26,29	20,42	47,20	28,90	32,17	28,51	-	24,80	27,49	
1983/1984	39,62	41,18	34,21	40,84	42,65	-	43,30	-	37,98	39,16	
1984/1985	26,34	25,23	28,61	49,54	36,99	27,48	36,57	-	38,13	35,42	
1985/1986	37,62	35,78	30,75	55,82	39,85	21,41	40,64	-	44,13	40,01	
1986/1987	18,05	32,78	31,54	45,54	33,94	-	37,44	-	21,18	34,19	
MÄRZ											
1981/1982	53,04	48,99	39,48	42,28	50,85	41,83	51,67	-	50,93	47,38	
1982/1983	21,47	21,86	21,82	47,76	28,81	29,05	22,65	-	26,51	27,49	
1983/1984	38,26	43,26	35,15	41,76	41,76	-	43,59	-	41,88	40,85	
1984/1985	28,43	27,67	31,39	53,19	39,48	27,82	38,26	-	38,78	37,81	
1985/1986	40,36	38,49	29,91	57,87	40,33	-	41,68	-	47,03	42,63	
1986/1987 (1)	19,22	-	32,30	43,92	33,70	-	36,11	-	24,80	33,63	

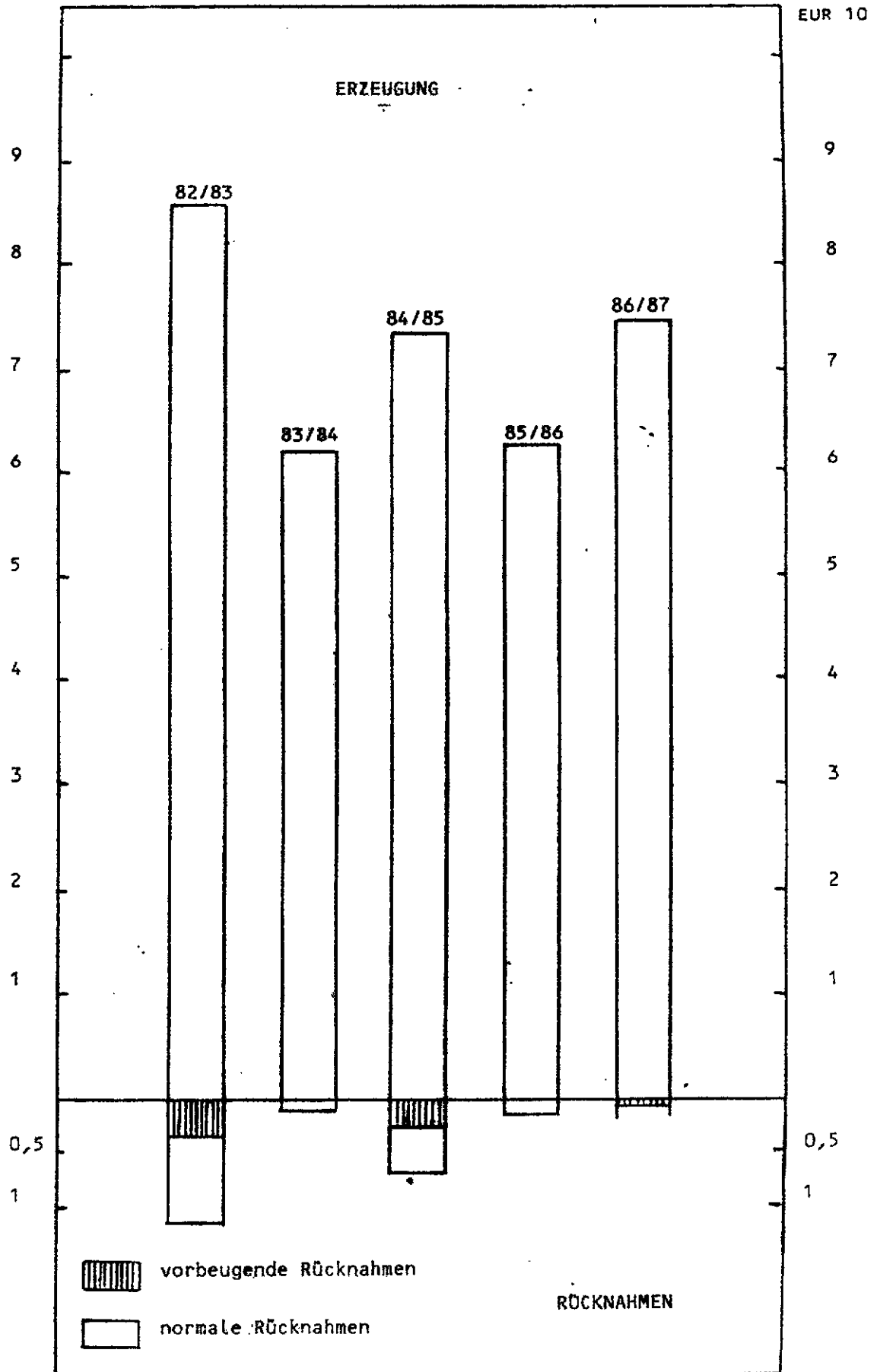
(1) teilweise

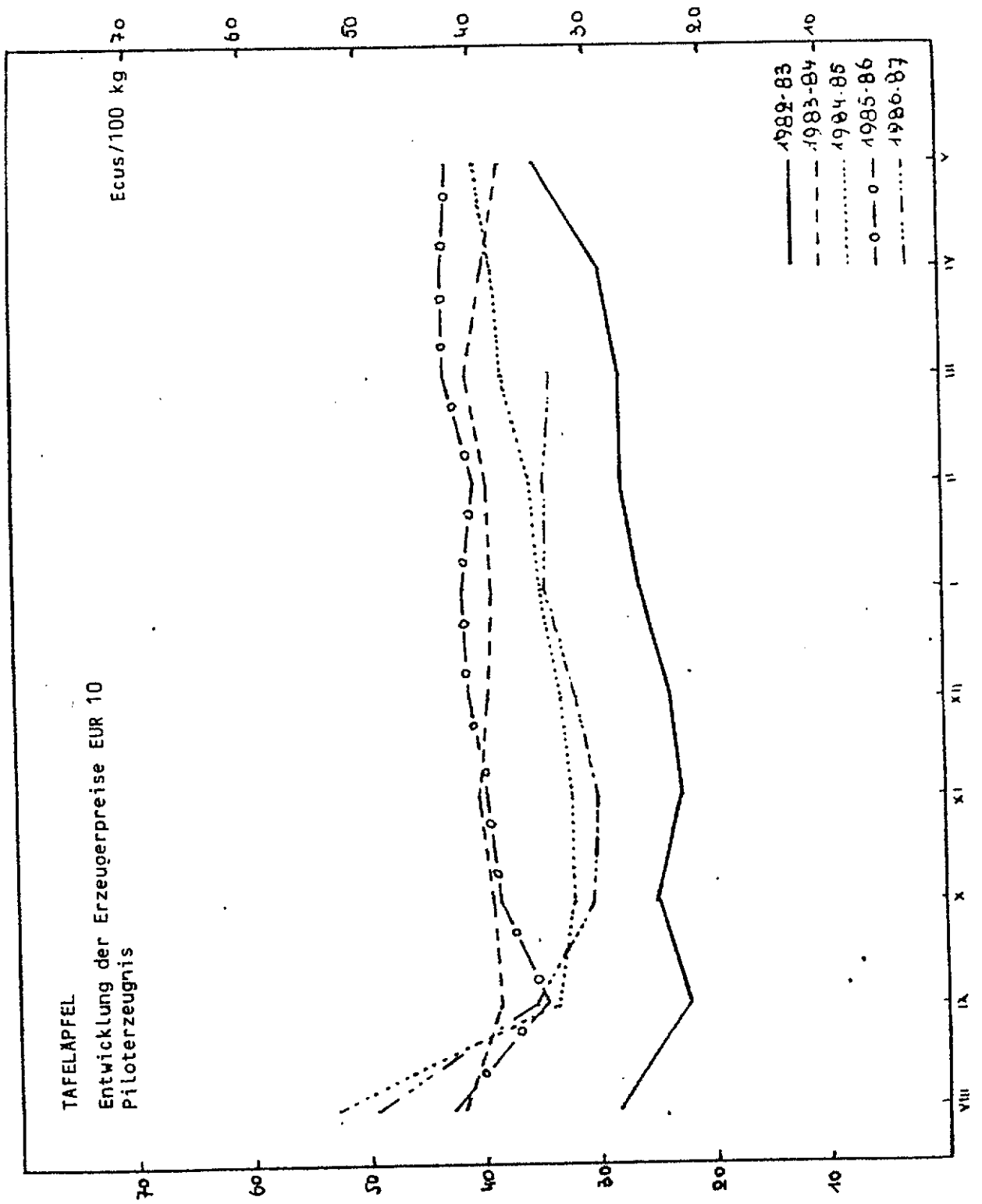
TABELLE VIII

ÄPFEL - Golden Delicious - Güteklasse I

Zeitraum	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenl.	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Preise in ECU/100 kg	
										Durchschnitt	EWG
APRIL											
1981/1982	65,43	-	46,08	41,85	58,77	-	57,35	-	59,27	54,79	
1982/1983	23,26	-	22,65	50,72	30,68	24,90	24,35	-	27,63	29,17	
1983/1984	35,62	-	35,03	41,63	39,98	-	41,19	-	37,12	39,31	
1984/1985	27,40	27,93	32,04	53,52	41,08	27,82	39,08	-	36,16	38,49	
1985/1986	40,13	33,69	30,51	66,11	41,66	-	40,89	-	45,49	42,90	
MAI											
1981/1982	87,85	-	-	37,03	77,93	-	76,25	-	72,45	70,30	
1982/1983	27,53	-	23,73	62,17	34,19	-	28,19	-	33,70	34,92	
1983/1984	33,68	-	33,03	44,13	38,86	-	37,74	-	35,45	37,74	
1984/1985	28,07	-	34,97	-	43,24	-	40,65	-	42,00	39,97	
1985/1986	39,01	-	32,06	-	44,51	-	41,70	-	45,81	42,29	

Erzeugung und Rücknahmen von Äpfeln in Mio t





BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 15 a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 läuft die Regelung für vorbeugende Rückmassnahmen am 30. Juni 1987 ab.

Gemäss Absatz 4 desselben Artikels hat die Kommission dem Rat vor dem genannten Zeitpunkt einen Bericht über das Funktionieren dieser Regelung vorzulegen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Regelung für vorbeugende Rücknahmen ihrer preisstabilisierenden Funktion voll genügt und vermieden hat, dass bis zum Ende der Vermarktungsperiode der Wirtschaftsjahre 1982/83, 1984/85 und wahrscheinlich 1986/87 eine starke Marktbelastung durch Überschussmengen besteht.

Die nach Monaten aufgeschlüsselten Rücknahmebilanzen zeigen, dass in den genannten Wirtschaftsjahren der Anteil der vom Markt genommenen Erzeugnisse während der von vorbeugenden Rücknahmen betroffenen Monate im Vergleich zu denselben Monaten der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (in denen diese Massnahme nicht zur Anwendung gelangte) stark zugenommen hat.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag der Kommission nicht automatisch die Anwendung des Systems der vorbeugenden Massnahmen nach sich zieht, wenn dies aufgrund der vorgesehenen Bedingungen und der Prüfung der Marktlage nicht gerechtfertigt ist.

Ebenso unhaltbar ist die Behauptung, die Möglichkeit der Durchführung vorbeugender Rücknahmen sei ein Anreiz für eine strukturelle Überproduktion von Äpfeln und Birnen gewesen, da die Erzeugerorganisationen gemäss Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in jedem Falle Rücknahmen durchführen können.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, dass die auf den 30. Juni 1987 befristete Massnahme für Tafeläpfel und -birnen als ständige Massnahme eingeführt wird.

Auch wenn im vergangenen Zeitraum keine Massnahmen für Birnen getroffen wurden, wäre es zweckmässig, diese Erzeugnisse weiterhin in die Regelung einzubeziehen, da das Instrument der vorbeugenden Rücknahmen wirksam eingesetzt werden könnte, wenn eine ausserordentlich hohe Ernte erzielt wird.

In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, dass Birnen den gleichen Vermarktungs- und Marktbedingungen unterliegen wie Äpfel.

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die
gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
hinsichtlich der vorbeugenden Entnahme von Äpfeln und Birnen
aus dem Markt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (2), können vorbeugende Marktentnahmen für Äpfel und Birnen genehmigt werden, wenn die Marktlage und insbesondere der Umfang der Erzeugung sowie die Höhe der Preise einen Zusammenbruch der Notierungen befürchten lassen. Dieser Mechanismus ist für einen befristeten, am 30. Juni 1987 ablaufenden Zeitraum eingeführt worden.

Die in acht Wirtschaftsjahren erworbene Erfahrung zeigt, dass mit der Regelung der vorbeugenden Marktentnahme voll die mit ihr angestrebte Preisstabilisierung dadurch erreicht werden konnte, dass in den betreffenden Wirtschaftsjahren eine zu starke Belastung des Marktes durch Überschussmengen und eine schwerwiegende Verschlechterung seiner Lage vermieden wurden. Dieser Mechanismus wirkte sich ausserdem nicht als Anreiz für eine strukturelle Übererzeugung von Äpfeln aus. Dieser Mechanismus, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 325/79 (3) eingeführt und dessen Anwendung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (4) verlängert wurde, sollte deshalb unbefristet angewandt werden können. Die Möglichkeit, diesen Mechanismus anzuwenden, sollte auch bei Birnen weiterhin bestehen, obwohl davon bisher kein Gebrauch gemacht worden ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- (1) ABL. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1
(2) ABL. Nr. L 119 vom 6.5.1986, S. 46
(3) ABL. Nr. L 45 vom 22.2.1979, S. 1
(4) ABL. Nr. L 190 vom 1.7.1982, S. 7

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 a werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 8.5.1987

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1501 "Marktrücknahmen"

MITTELANSATZ : 287 Millionen

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse in Bezug auf die vorbeugenden Rücknahmen für Äpfel und Birnen.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Verlängerung des Systems vorbeugender Rücknahmen von Tafeläpfeln und -birnen aus dem Markt, wie in Artikel 15 a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (87)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR 88)
	p.m.	p.m.	p.m.
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERST- UND WIEDERHERSTELLUNGSINTERVENTIONEN)			
- NATIONALER HAUSHALT			
- ANDERER SEKTOR			
5.1. EINKÜNFEN			
- ZENTRALE EINKÜNFEN			
- DEKENTRALE EINKÜNFEN			
- SONSTIGE EINKÜNFEN			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1989	1990	1991
5.1.1. VORAUSSCHAU EINKÜNFEN	p.m.	p.m.	p.m.

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Die Genehmigung vorbeugender Rücknahmen aus dem Markt zu Beginn des Wirtschaftsjahres gestattet eine wirksamere Marktführung ohne zusätzliche Kosten zu Lasten des EAGFL. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres pflegen die Ankaufspreise im Gegenteil niedriger zu sein, woraus eher eine Einsparung entspringt, die nicht genau in Zahlen auszudrücken ist. Insgesamt gesehen wird ein System vorbeugender Rücknahmen ohne einen bedeutenderen Einfluss auf den Haushalt bleiben.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT XXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS XX/NEIN

6.3. GEFORDERT EINE ZUSÄTZLICHE VERORDNUNG ZUM ZUKÜNFTIGEN HAUSHALT EINGESETZT XXXX

ANMERKUNGEN :

FICHE P.M.E.

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
aucune
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
- ~~XXX~~ / NON
- ~~XXXXXXXXXX~~
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaires)
- ~~XXX~~ / NON
- ~~CONSEQUENCES~~
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
NEANT
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?
- ~~XXX~~ / NON
- ~~XXIXXDESXPARTENAIRESXCOORDONX~~
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?